

Satzung
des
Juristen Alumni Würzburg e. V.
mit dem Sitz in Würzburg
(AG Würzburg VR 1835)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Juristen Alumni Würzburg“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein kann selbst Mitglied in Vereinen werden, deren Zweck die Förderung des Alumni-Gedankens oder von Lehre und Wissenschaft an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist. Über die Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Sitz des eingetragenen Vereins ist Würzburg. Der Verein kann Regionalgruppen bilden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt das Ziel, die Juristische Fakultät an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in den Bereichen Lehre und Wissenschaft, sowie der Verbindung von Theorie und Praxis ideell und finanziell zu fördern.

(2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- Veranstaltungen, Fortbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der Fakultät, sowie ähnliche Maßnahmen,
- Verbesserung der Studienbedingungen,
- Unterstützung von Forschung und Lehre.

(3) Des weiteren fördert der Verein ideell und materiell die steuerbegünstigten Zwecke i. S. der Ziff. 1 der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg. Dies erfolgt insbesondere durch finanzielle und/oder Sachzuwendungen für Zwecke der Ziff. 2.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

(3) Alle dem Verein zufließenden Mittel werden nach der Entscheidung des Vorstandes, ggf. im Rahmen von Bestimmungen der Spender (§ 5 Abs. 2), verwendet.

(4) Im Falle der Bewilligung darf die geförderte wissenschaftliche Einrichtung, Person oder Personengruppe die Mittel unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien nur für den im Bewilligungsschreiben genannten

Zweck verwenden. Nach Abschluss des geförderten Projekts hat der Bewilligungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen und, soweit möglich, das geförderte Projekt zu Veröffentlichungszwecken zu dokumentieren. Der Verein ist befugt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die mit Hilfe der Zuwendungen des Vereins erworbenen Gegenstände gehen in den Besitz des Institutes, Lehrstuhls oder der Institution über, zu deren Gunsten die Mittel bewilligt wurden, soweit das Bewilligungsschreiben keine abweichenden Anordnungen trifft. Die Universität erwirbt das Eigentum an ihnen.

(5) Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Mittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Minderung von Staatszuschüssen für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Würzburg zur Folge haben.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können sein:

Studierende und ehemalige Studierende sowie Lehrende und Lernende der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg und ehemalige Lehrende und Lernende. Der Verein steht auch anderen kontakt- und förderungswilligen natürlich und juristischen Personen sowie Vereinigungen offen. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand.

(2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das Gesuch. Die Annahme des Gesuchs ist vom Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann die Annahme, nicht aber

die Ablehnung des Gesuchs an den Vorsitzenden delegieren. Bei Ablehnung des Gesuchs teilt der Vorstand dem Antragsteller die Gründe dafür mit. Gegen die Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig über das Gesuch.

(3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

(4) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und mindestens vier Wochen im voraus zu erklären. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Insbesondere kann ein Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist ferner bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes zulässig.

(6) Die Mitglieder sind zugleich beitragsfreie Mitglieder im Verein „Alumnae und Alumni der Universität Würzburg e.V.“ mit dem Sitz in Würzburg (AG Würzburg VR 200520), soweit eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit diesem Verein und dessen Satzung dies vorsehen. Entsprechendes gilt für weitere Vereine, deren Zweck die Förderung des Alumni-Gedankens oder von Lehre und Wissenschaft an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist. Die jeweilige Kooperationsvereinbarung wird vom Vorstand abgeschlossen; sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge und Vereinsvermögen

(1) Die Mitglieder setzen die Höhe des Jahresbeitrages durch Selbsteinschätzung fest. Die Mitgliederversammlung regelt sowohl die jährlichen Mindestbeiträge der Mitglieder einschließlich einer möglichen Staffelung der jährlichen Mindestbeiträge als auch den Mindestbeitrag für Fördermit-

glieder. Die Festlegung der näheren Bedingungen und die weitere Ausgestaltung der jeweiligen Fördermitgliedschaft obliegen dem Vorstand.

Die Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Über diese Befreiung entscheidet der Vorstand.

(2) Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen im Rahmen des Vereinszwecks treffen kann.

(3) Der Verein kann Anteile der jährlichen Mitgliedsbeiträge an solche Vereine abführen, bei denen aufgrund deren Satzung und einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung die Mitglieder des Vereins zugleich ebenso beitragsfreie Mitglieder sind. Der Vorstand legt die Höhe der abzuführenden jährlichen Anteile im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung fest. Die Höhe darf höchstens ein Drittel des jährlichen Mindestbeitrages betragen, außer die Mitgliederversammlung beschließt eine abweichende Höhe. Bei gestaffelten jährlichen Mindestbeiträgen sind auch die abzuführenden Anteile entsprechend zu staffeln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins Juristen Alumni Würzburg sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7),
- der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- c) Genehmigung des Haushaltsplans,

- d) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Festlegung der Beitragsgrundsätze sowie der Mindestbeiträge,
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung aller Fragen, die der Vorstand an sie heranträgt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand in Textformunter Angabe der Tagesordnung bei Beachtung einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen; zur Wahrung der Textform genügt dabei die Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift „ALUMNI intern“ oder die telekommunikative Übermittlung mittels E-Mail. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 2 Mitglieder des Vorstands oder der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dieses in Textformunter Angabe des Zwecks und der Begründung beantragen. Die Ladungsfrist für diese außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen. Für die Form der Einberufung gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn zehn Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen; der Antrag muss dem Vorstand drei Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.

(5) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Ein Mitglied kann bis zu zwei weitere Stimmen halten.

(8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten zu erstellen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie
- dem Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg als geborenem Mitglied.

(3) Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter, Schriftführer und Schatzmeister werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein und durch den Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer

oder Schatzmeister vertreten. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des Stellvertreters und des weiteren Vorstandsmitglieds darin beschränkt, dass diese nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(5) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit seiner Mitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Regionalgruppen

(1) Der Verein verwirklicht den Alumni-Gedanken auf regionaler Ebene außerhalb Würzburgs durch Regionalgruppen als unselbständige Untergliederungen des Vereins.

(2) Die Gründung einer Regionalgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Eine Regionalgruppe muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.

(3) Jede Regionalgruppe des Vereins wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecher.

(4) Die Regionalgruppen dürfen dem Satzungszweck des Vereins nicht zuwider handeln oder dessen Ruf schädigen. Andernfalls kann der Vorstand beschließen, die Regionalgruppe als unselbständige Untergliederung des Vereins aufzuheben und zu beenden.

(5) Der Sprecher jeder Regionalgruppe erstattet dem Vorstand jährlich in Textform einen Bericht über die Tätigkeiten der Regionalgruppe.

(6) Der Vorstand berichtet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auch über die Tätigkeiten der Regionalgruppen.

§ 10 Datenschutz

(1) Der Verein ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, die bei Anmeldung und der Mitgliederverwaltung anfallenden personenbezogenen Daten seiner Mitglieder elektronisch zu speichern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

(2) Der Verein ist berechtigt, diese personenbezogenen Daten an solche Vereine weitergeben, bei denen die Mitglieder des Vereins aufgrund dieser Mitgliedschaft zugleich ebenso Mitglieder sind.

(3) Der Verein erhebt, speichert und nutzt darüber hinaus personenbezogene Daten, wenn die Mitglieder Angebote oder Leistungen des Vereins nutzen. Diese Daten nutzt der Verein im Wesentlichen, um die Angebote und Leistungen durchführen und auf die Interessen seiner Mitglieder auszurichten zu können.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Richtlinien zum Datenschutz erlassen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Diese Versammlung wird nur mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung erneut geladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Verein „Alumnae und Alumni der Universität Würzburg e.V.“ mit dem Sitz in Würzburg (AG Würzburg VR 200520) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg zu verwenden hat. § 3 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

Stand: Beschluss über die Änderung und vollständige Neufassung der Satzung durch die 16. ordentliche Mitgliederversammlung am 04.12.2015